

# Waldordnung der Grafen Solms-Braunfels für das Amt Hungen von 1608 ff.

„... durch unerhörten Windsgewalt auch täglichen Missbrauch undt daß man der Ausbesserung undt Vermehrung des Gehölzes bishero wenig nachgesetzt hat, ...“

Heinz P. Probst

Wer heute die teilweise herrlichen Wälder des Stadtwaldes und der Gemeinden um Hungen betrachtet, dem wird kaum bewusst, dass zum Zeitpunkt, als die ältesten dieser herrlichen Eichen- und Buchendome angelegt wurden oder aussamten, es die meisten der heutigen, eigenen Gemeindewälder noch nicht gab, sie waren im Besitz der Landesherren.<sup>1</sup>

War zur Zeit der frühen Siedlungsphase bei uns Wald noch ausreichend vorhanden und in aller Regel auch frei verfügbar, haben obrigkeitliche Regelungen die Eigentumsverhältnisse bald geordnet. Adel und Kirche verfügten im Mittelalter über erheblichen Anteil an unseren Wäldern. Nachdem 1232 durch das „*statutum in favorem principum*“ die sogenannten Regalien dem jeweiligen Landesherrn übertragen worden waren, nahmen diese die Wälder weitgehend in ihren alleinigen Besitz.<sup>2</sup>

Im sogenannten Solmsen „*Roten Buch*“ von 1469, in dem die Besitzungen und Rechte der Grafschaft<sup>3</sup> aufgezeichnet sind, hören wir<sup>4</sup>:

(Auszugsweise, die Seiten 185-187 Rotes Buch Solms)<sup>5</sup>

---

1 Das Umtriebsalter wird in etwa wie folgt festgelegt: Furnier-Eichen ca. 240 Jahre, Eichen ca. 150, Buchen 120-130 Jahre, Kiefer ca. 100 Jahre und Fichte ca. 80 Jahre. (Nach Schmitz Helmut in: Buch der Stadt Hungen, Hungen, 1961, S. 205.)

2 Schwarz, Klaus, in: Der Landkreis Gießen, Stuttgart/Aalen, 1976, S. 303 ff.

3 Hungen, das 782 in einer Schenkung Karl des Großen an das Kloster Hersfeld erstmalig erwähnt wird, wurde nach und nach zur sogenannten Hersfelder Mark ausgebaut. Über die Klostervogtei kam die Mark nach dem Aussterben der Hagen-Münzenberger an die Falkensteiner. Nach deren Aussterben im Mannesstamm kam das Amt Hungen 1419 an die Solmsen und bei der innersolmsischen Teilung, 1436 an die Bernhardlinie d. i. Solms-Braunfels. Von 1602-1678 residierte in Hungen dann eine eigene Linie der Solms-Braunfelsen, während dieser Zeit wurde die hier angesprochene Waldordnung von 1608 erlassen.

4 Das „Rote Buch“ stammt noch weitgehend aus der Regierungszeit des Grafen Bernhard, dem Begründer der eigenen Linie Solms-Braunfels.

5 Zitiert nach Küther, Waldemar, in: Buch der Stadt Hungen, S. 85-87.

„Item ist Burgk und Stadt Houngen mit den Wustenungen Maßfelden, Zelle, Eppelroide, Engelnhusen dem obgenanten mym gnedigen Jung-hern Grave Bernhart erblichen alleyn zudeyle worden mit allen Mannen, Burgmann, sust den Luden daselbs, mit Fryheiden, Rechten, Renthen, Notzen, Zinsen, Herlichkeiden, Geriechten, Geboiden, Beden, Diensten und andern Zugehorden, iß sii an Moln, Schefferyen, Schaf-festallen, Eckern, Wiesen, Garten, Wyngarten, Husungen, andern Buwen, Waßern, **Welden**,<sup>6</sup> Weiden, Wieltbene, Jegeryen, Fyscheryen, Wegegelt, hirschfeldischen Zinsen, Roidetzehenten, Foirsthabern, Bun-den, Foiktkorn, Isenstein oder anders daselbe, nach Lude der Deylungsbrieffe. ....

Item die Bunden zu Houngen gilt jerlichs vierundsechtzig Achtel korns, nachdem sie ytz verluwen ist und horet die Bundenschuwer darinne und sal die der Lantsieddel in Buwe halden und sind Tzehenden Bede und Dinste fryhe Item gefellet zu Houngen und Maßfelden an Foitkorn umbe sechtzehend halb Aichtel minus eyn Mesten. Item gefellet zu Houngen an Foirsthabern umbe vierundzwentzig Aichtel eyn Jare me, daz ander mynner, nemlich wer mit vier Pherden in Lentzen feret, der gilt 6 Mesten Foirsthabern, welcher dru Pherde hait, 4 einhalb Mesten, welcher zwey Pherde hait, drey Mesten und welcher eyn Phert hait, anderthalb Mesten.

Item die hyerschfeldischen Zinse lauffen jerlichs umbe siebben Gulden me oder mynner aen Geverde. ....Item die Gaddernzynse zu Houngen, die Tzehenden zu Obernomen, zur Nieddernsyfryedenroide und zu Ruprechtenroide mit den Gaddernzinsen zu Langsdorff, Vyldehn, Maß-felden, Zelle und Ruppersburg sin den von Saßen zu Mannelehen ge-luwen nach Lude erer Brieffe davon.

Anno Domini M CCCC LX nono uff Montag nach dem Sontage Oculi“ (6. März 1459)

Die Vergünstigungen, die die Grafen Solms ihren Leibeigenen und frondepflichtigen Hintersassen danach dann wohl schon einige Zeit gewährt hatten, wie Losholz-, Bauholz-, Mast- und Weidenutzung, gingen im Laufe der Zeit allmählich in Berechtigungen über und wei-teten sich auch immer mehr aus, bis die Nutzung einiger der Wälder ganz in den Gemeindennutzen übergang.

---

6 Welden steht hier für Wälder.

Es entstanden aber auch, aus der „Allmende“<sup>7</sup> heraus, die für die Wetterau so typischen Markwälder, die teilweise bis heute genossenschaftlich bewirtschaftet werden.

In der Gemarkung der Gemeinde Hungen-Villingen, aus der dieser Bericht stammt, finden sich noch heute Grenzsteine mit der Aufschrift „FW“, die den fürstlichen Wald abgrenzten<sup>8</sup>, als ein Teil der Wälder in Gemeindebesitz übergegangen ist. Am 15. Juli 1841 wurde ein Vertrag zwischen dem Justizministerium des Großherzogtums Hessen-Darmstadt und der Rentkammer Solms-Braunfels über die Forstverwaltung in den ehemals standesherrlichen Gebieten abgeschlossen und die bis dahin noch bestehenden Sonderrechte der ehemaligen Standesherrn wurden dann 1848 weitgehend und endgültig eingeschränkt bzw. abgelöst.

## **Die Waldbestockung in karolingischer Zeit bis zur Neuzeit**

Die von Einhard, dem Geschichtsschreiber Karl des Großen, um 800 für Rhön und Vogelsberg verwandte Bezeichnung „*Buchonia*“ geht auf römischen Ursprung zurück und lässt den Schluss zu, dass damals die Buche in unseren Wäldern dominierte. Wahrscheinlich erst nachdem der Wald in seiner Not mit Mattwüchsigkeit reagierte, erkannte man, dass dem Wald, besonders durch die Nutzung der jährlichen Streu, zu viele Nährstoffe entzogen worden waren, es wurde damit der Weg bereitet für das Einbringen des Nadelholzes, das von Natur aus in Oberhessen weitgehend fehlte.

Erste Versuche mit Weißtannen (*Abies alba*) wurden um 1616 in Butzbach, mit Kiefern (*Pinus silvestris*) um 1621 in Romrod und Nidda durchgeführt, wo man mit aus Kiefernnsamen gezogenen Setzlingen in den ohne Naturverjüngung gebliebenen Buchen- und Eichenbeständen Pflanzungen vornahm, bis sie besonders in den Buntsandsteingebieten die Laubholzbestockung weitgehend verdrängten.

Die Nadelholzsaat war um 1368 von Nürnberger Forstmeistern erfunden worden. Landgraf Georg I. von Hessen-Darmstadt hatte 1568 den hessischen Forstmeister Valentin Hofmann nach Franken entsandt, um diese Methode auch bei uns anzuwenden. Wir hören von „Dannensäher“, obwohl doch damals die Kiefern ausgesät wurden. Noch heute

---

7 Allmende [mittelhochdeutsch „was allen gemein ist“], in manchen Landesteilen Mark, Teil der Gemeindeflur, die als Gemeindegut der Ortsgemeinde für alle Ortsansässigen frei nutzbar war, in der Regel Weide, Wald und Ödland. Reste haben sich besonders in Süddeutschland und der Schweiz erhalten (Realgemeinde).

8 Das Haus Solms-Braunfels war am 22.5.1742 in den Reichsfürstenstand erhoben worden (Hb. Historische Stätten Bd. IV, Stuttgart 1976, S. 239).

heißt ja bei uns der Weihnachtsbaum „Tanne“, obwohl es sich in den meisten Fällen um Fichten handelt (*Picea abies*). Die Fichte fand dagegen erst in der zweiten Hälfte des 18. Jh. weitergehenden Eingang in die Wälder von Oberhessen.<sup>9</sup>

Heute hat der Stadtwald Hungen in etwa folgende flächenmäßige Anteile: Eiche 16%; Buche 38%; andere (Edel-)Laubhölzer 7%; Fichte 27%; Douglasie 2%; Lärche 6% und Kiefer 4%.<sup>10</sup>

Es gab im Laufe der Jahrhunderte immer wieder Zeiten, in denen der Wald übernutzt wurde, wir hören sogar mehrfach von Waldverwüstungen. Eine geregelte Forstwirtschaft wurde bei uns überhaupt erst in der Mitte des 18. Jh. wirksam.

## **Auswirkungen von waldbaulichem Raubbau**

Kürzlich ließ sich ein, wohl rein ökonomisch orientierter (besser verblendeter), Autor in einer Tageszeitung dazu herab, „... die Wälder haben heute fast keine Bedeutung mehr ...“.

Diesem Autor sind wohl die Zustände rund ums Mittelmeer und die Ursachen dafür völlig unbekannt geblieben. Vor 3000 Jahren bereits gingen nämlich die ersten Hochzivilisationen der Weltgeschichte auch dadurch unter, weil sie den Wald, aus dessen Nutzung sie entstanden waren, vernichtet hatten. Die frühen Hochkulturen um das östliche Mittelmeer konnten sich nur dort noch längere Zeit behaupten, wo -wie zuvor im Zweistromland oder in Ägypten - der von den kahl geschlagenen Bergen abgespülte fruchtbare Boden sich in breiten Tälern absetzte.

Die letzte große Holzreserve dieser Weltgegend waren übrigens die berühmten „Zedern des Libanon“. Die Phönizier errichteten bekanntlich aus ihnen bereits im 10. Jahrhundert v. Chr., im Auftrag des Königs Salomo, den großen Tempel von Jerusalem. Auch die Holzrollen, auf denen die Steine zum Bau der Pyramiden bewegt wurden, waren wahrscheinlich ebenfalls Zedernstämme aus dem Libanon, nichts anderes die Rampen und Hebezeuge an der Baustelle. Je größer das Römerreich wurde, desto knapper wurde damals das Zedernholz. Kaiser Hadrian reservierte zuletzt die Reste der libanesischen Wälder für den Bau seiner Kriegsflotten. Sie waren nötig zur weiteren Ausdehnung des Imperiums und für die Sicherung der Versorgungswege über See nach Rom.

---

9 Schwarz, a.a.O.; Clemm, Max, in: Buch der Stadt Grünberg, Grünberg, 1972, S. 352.

10 Nach Prokosch, Friedrich, in: 1200 Jahre Hungen, Hungen 1982, S. 424.

Auch die einst bewaldeten Länder des westlichen Mittelmeers von Italien bis Spanien und Nordafrika waren inzwischen fast kahl geschlagen. Das Holz wurde in den Ziegeleien verheizt, die das Material für die römischen Kaiserbauten lieferten.<sup>11</sup>

Nun wird heute kein vernünftiger Mensch bei uns verlangen, wegen der oft vordergründig mangelnden direkt messbaren Wirtschaftlichkeit die Wälder abzuholzen. Der Wald liefert noch immer den nachwachsenden, umweltfreundlichen und kohlendioxidneutralen Rohstoff und auch Energieträger Holz, ist dabei Rohstoffbasis für die heimische Holz- und Papierwirtschaft, ferner Grundlage für die Einkommen der Waldbesitzer und stellt Arbeitsplätze gerade im strukturschwachen ländlichen Raum bereit. Der Wald erfüllt außerdem eine Vielzahl von Funktionen, die dem Schutz von Mensch und Umwelt dienen: Er reguliert u.a. den Wasserhaushalt und sichert unsere Trinkwasserversorgung, schützt vor Geröll- und Schneelawinen sowie vor Erosionen, wirkt ausgleichend auf unser Klima und reinigt die Luft. Der Wald bindet Kohlendioxid in der Biomasse und trägt wesentlich zum Biotop- und Artenschutz bei und hat positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die Bindungen, auch der heutigen Menschen, zum Wald sind noch immer sehr eng und teilweise emotional. Nun sei dahingestellt, ob die Vorfahren der heutigen Menschheit wirklich aus dem Wald stammen, wie Entwicklungsgeschichtler meinen. Es sei unsere Hand, die uns daran erinnere. Der Daumen der menschlichen Hand ist „gegenständig“, wie die Anatomen sagen. Er kann Äste umgreifen, während die Finger von der anderen Seite kommen, das gebe festen Halt beim Leben im Wald und ggf. auf Bäumen. Der Auszug der Vormenschen aus dem Wald sei die Geschichte seiner Befreiung aus den Fesseln der Evolution und gleichzeitig ein Lehrstück seiner bleibenden Abhängigkeit von der Natur.<sup>12</sup>

Aber auch Teile unserer „Grünen“ haben zumindestens schon einmal laut darüber nachgedacht, die Bewirtschaftung der Forsten bei uns generell einzustellen, sie „sich selbst zu überlassen“ und zu „Urwald“ werden zu lassen.

Das Land Hessen gehört zu denen am meisten mit Wald bestockten Bundesländern (41%), doch die Forstwirtschaft schreibt über weite Gebiete leider „rote Zahlen“. Konnte man 1955 aus dem durchschnittlichen Erlös von einem Festmeter Rohholz noch 39 Waldarbeiterstunden bezahlen, so reichte dieser Erlös bereits 1980 nur noch für 3

---

11 Meister, Georg, Schütze, Christian, Sperber, Georg, in: Die Lage des Waldes, Hamburg, 1984, S. 34 ff.

12 Meister, Georg, a.a.O.

Stunden Lohnarbeit eines Waldarbeiters.<sup>13</sup> Nahezu unverkäuflich war jahrelang gerade die für uns so wichtige Buche, vor allem als Schichtholz und zur Feuerung, weil billiges Öl das Holz völlig verdrängt hatte. Stammholzpreise verfielen, weil immer mehr tropische Hölzer importiert wurden und vor allem die Kunststoffe ihren Siegeszug begannen. Die Buche galt sozusagen plötzlich als wertlose Aktie, als der Kurs am tiefsten stand, stieß man sie ab und ersetzte sie durch Nadelholz. Auf den Kahlflecken quälten sich Fichtenpflanzen und ein paar dahinkümmernde Buchen unter einer geilwüchsigen Schlagflora. Hessen wurde damals auch leider Vorreiter einer weiteren bundesweiten Fehlentwicklung, nämlich in der Anwendung der Chemie.<sup>14</sup> Diese Entwicklung ist aber Gott sei Dank bei uns überwunden, auch wird heute kein Hektar Staatswald mit Laubholzbestockung dem Nadelholzanbau mehr geopfert.

Anders dagegen reagierte aber schon damals (1982) der renommierte Forstprofessor Dietrich Mülder mit seiner Schrift: „Helft unsere Buchenwälder retten“. Herausgegeben hatte diesen ungewöhnlichen Leitfaden übrigens eine ebenso außergewöhnliche Institution: die Wilhelm-Münker-Stiftung, deren Namenspatron als einer der Gründer des Jugendherbergswerks gilt.

Ein in weiten Bevölkerungsteilen einsetzender Wertewandel trägt hoffentlich auch dazu bei, dem Holz aus nachhaltiger Waldwirtschaft seinen Stellenwert zu sichern.

## **Forstwirtschaftliche Traditionen in Oberhessen**

Bei den Themen Hungen und Wald wird man sofort an einen der großen forstlichen Klassiker erinnert. Neben Johann Christian Hundeshagen und Carl Justus Heyer, die an der Universität Gießen lehrten, ist dies Georg Ludwig Hartig (1764-1837). Georg Ludwig Hartig studierte in Gießen und gründete später in Hungen eine forstliche Meisterschule. Das Wirken der vorgenannten Forstleute war wegweisend für die forstwissenschaftliche Forschung und Lehre generell. G. L. Hartig prägte dabei schon 1795 den Grundsatz der Nachhaltigkeit. Er führte hierzu in seiner „Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forstbestände“ aus:

---

13 einschließlich sozialer Nebenkosten

14 Anwendung von synthetischen Wuchsstoffpräparaten. Dazu die schon damals umstrittene Schrift von Prof. Hans-Joachim Fröhlich, dem späteren Landforstmeister in Hessen: „Jungwuchspflege mit synthetischen Wuchsstoffen“.

*„... Jede weise Forstdirektion muss daher die Waldungen taxieren lassen und sie so zu benutzen suchen, dass die Nachkommenschaft wenigstens ebensoviel Vorteil daraus ziehen kann, als sich die jetzt lebende Generation zueignet.“*

Dieses Gebot der Nachhaltigkeit, verbunden mit der Steigerung der Ertragsfähigkeit und der Wohlfahrtswirkungen des Waldes, hat heute noch uneingeschränkte Gültigkeit (§ 5 Hess. Forstgesetz). Lebendes markantes Denkmal des forstwissenschaftlichen Wirkens im Landkreis Gießen ist daher nicht nur der Akademische Forstgarten Gießen, sondern auch fast der gesamte Wald in unserem Landkreis. Die Anfänge der forstlichen Lehre in Gießen sind mit der Gründung der Ökonomischen Fakultät im Jahre 1777 eng verbunden. Später, ab 1788, wurden bis 1824 forstliche Vorlesungen durch den Forstkameralisten Friedrich Ludwig Walther an der Philosophischen Fakultät angeboten.<sup>15</sup>

## **Die Urkunden aus dem Gemeinde-Archiv Villingen**

Im Gemeinde-Archiv des Hungener Stadtteils Villingen finden sich einige Original-Urkunden, die über Bemühungen berichten, den Wald im Amt Hungen schon vor dem Auftreten von G. L. Hartig in Hungen zu ordnen, was aber dessen Bedeutung in keinem Fall schmälert.<sup>16</sup>

Auch in der benachbarten Landgrafschaft Hessen hatte Landgraf Philipp der Großmütige in den Jahren 1530, 1532, 1534 und 1564 in Verträgen und Verordnungen:

*„... sowohl den Gerichtsjunkern, als auch den Hintersassen ernstlich befohlen, die Fürstliche Hessische Holzordnung zu halten“* und dabei festgelegt, welche Mengen Holz *„... zur Erbauung eines neuen Wohnhauses, Scheuer oder zum Flickwerk... den Hintersassen gegeben werden, sodann was vor Holztage ein jedes Dorf Brennholz zu hauen und zu holen haben.“*<sup>17</sup>

Dies zeigt deutlich, wie sich im 16. Jh. die Übernutzung der Wälder, nicht nur im Amt bzw. der Grafschaft Hungen, darstellte, hierzu hören wir später aus der Waldordnung des Jahres 1608.

Heute hören wir zwar immer noch von ökologischem Raubbau an den Wäldern, meistens aber aus anderen Gegenden unseres Globus, bei uns ist das „neuartige Waldsterben“ das größere Problem. Der neueste

---

15 Nach Schwarz, Klaus, in: Der Akademische Forstgarten in Gießen, Gießen, 1988.

16 Hartig wurde in Hungen u.a. dadurch geehrt, dass man im Rahmen der 1200-Jahrfeier eine Bronzetafel im Schloss von Hungen anbrachte

17 Pffor, W. Dr., in: Das 1200-jährige Londorf und die Rabenau, Londorf, 1958, S. 162 ff.

Waldschadensbericht spricht, aufgrund der großen Trockenheit im Jahr 2003, von einer erheblichen Zunahme der geschädigten Bäume, besonders der Buchen und Eichen, wo die Schäden dramatische Ausmaße angenommen haben.

Die älteste Urkunde im Gemeinde-Archiv von Villingen ist eine Anordnung an das Gericht dort:

(Faksimile der Urkunde, Abb. 1 Anhang)

## **I. „Verbot des überflüssigen Verkaufes von Holz durch die Unterthanen bei Strafe von 5 Gulden vom 17. Februar 1643:**

*An das Gericht Vilden*<sup>18</sup>

*Demnach U. g. Herrschaft glaublich vorgebracht, ds etliche Unserer Underthanen sonderlich aber die jehnige welche billich darinnen eyne Inspection haben, selbige auch Ihnen Vorlengsten anbefohlen gewesen, wie noch, sich gelüsten laßen, hin Undt wieder ds gehölz aus den Wäldten Überflueßig Undt mißbräuchlich Zu Verkauffen. Dieweyl dan solches den alten löblich Waldtordnungen ganz entgegen Undt Zu wieder, als ist den frevelern so dargegen gehandelt hirmit die straaßf expresse Vorbehalten. Ins Künfftig aber Wirdt allen Undt ieden Unnßern Underthanen im Gericht Vilden hirmit bey straaßf 5fl anbefohlen desen mueßig Zu gehen Unndt da eyner oder der ander wird solche Verbott betrethen werden sollte, wird ihme angesezte straaßf gar nit außßen pleiben wornach sich eyn ieder Zu richtten.*

*Decretum Hoingen den 17.t Febry Ao 1643*

*Gräffl. Sollmsiche Cantzley daselbsten“*

Es folgt in der Chronologie:

## **II. Extrakt<sup>19</sup> aus einer Waldordnung von 1608, aus dem Jahr 1713/1743**

In diesem Extrakt wird auf eine ältere Urkunde, auf die Waldordnung von 1608, Bezug genommen. Diesen „Extract“ wollen wir hier an dieser Stelle auch vorstellen, obwohl anschließend die komplette (?) Kopie der Waldordnung von 1608 ebenso folgt. Wozu diese „Extract“-Kopie noch gefertigt worden ist und 1743 beglaubigt wurde, ergibt sich leider nicht aus den Archiv-Unterlagen

Der genaue Titel lautet:

---

18 Frühe Bezeichnung für Villingen.

19 Extrakt [lateinisch] der, hier für allgemein: Auszug; Zusammenfassung der wesentlichen Punkte eines Textes.

***Extract aus Einer mit dem Hoingischen Cantzley Insiegel vidimirten, so rubricirten: Waldordnung, wie dieselbige Anno 1608 publiciret, und zu Hoingen und Langsdorff bey Gericht lieget:***

Beglaubigt durch den Notar Carolus Ludovicus Dietz aus Lich 1713/1743, das gut erhaltene Papiersiegel des Notars ist durch schwarze-gelbe Schnüre mit den Textseiten verbunden.

(Faksimile der Urkunde, Vorder- u. Rückseite Abb. 2 u. 3 im Anhang)

*„Wir Mauritz Graff Zu Solms, Herr Zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwalde thun kund und bekennen hiermit:*

*Demnach Wir aus dem Augenschein vernehmen, daß die Wälder in Unser Graff- und Herrschafft Müntzenberg durch den 17 ten Marty Anno 1606 Zu Vor dergleichen unerhörten Windes-Gewalt, auch täglichen Missbrauch, und daß man der Ausbeßerung und Vermehrung des Gehöltzes bishero wenig nachgesetzt hat, wofern denen nit mit guter Ordnung und steiffer Hand*

*Handhabung derselben Rath gefunden wird, in endliche Verwüstung und Abgang kommen müssen, derowegen so haben Wir nach dem Exempel etlicher Vor Alters gelobten Kayßer und Königen, nit weniger auch weyland der Wohlgebohrenen Unßerer geliebten VorEltern Chistseel Gedächtnis und Exempel dieße Waldordnung Zu Verfaßen, keinen Umgang haben noch nehmen sollen.*

*pp.*

*Und als weyland die Wohlgebohrenen Unßere geliebte VorEltern wohlseel. Gedächtnis das Waldförster-Ambt den Schultheißen in der Wetterau befohlen gehabt; als soll Unßern Schultheißen im Land ins gesambt beneben Unßerm Keller Zu Hoingen als Ober-*

*Schulthei(ß)*

*Schultheißen des Gerichts Vilden, samt den Unter-Schultheißen bemelten Gerichts die Ufsicht der Wäldten beneben denen jetzt befindenden Beambten Zu Hoingen die Handhabung dießer Unßerer Waldordnung anbefohlen haben; die Waldbußten und Straffen sollen also getheilet werden, nemlich, daß dem Rüger, Er seye gleich Keller, Förster, Diener oder Unterthan Ein Fünfftheil, die Zwey Fünfftheil Uns oder Unßeren Erben oder Nachkommen, die Zwey Fünfftheil aber der Gemeinde, die sich der Wälden, darinnen die Verbrechung Vorgangen ist, dießes Straffgeld, Sie das-*

*selbig*

*selbige an lederne Eimer, Feuerhaken und anders anzulegen, sollen gefolgt werden. pp.*

*In Urkund haben Wir dieselbe Unßeren Unterthanen mit Unßerem ufgedrückten Secret-Siegel wißentlich Zustellen laßen.*

*Actum et datum*

*Hoingen den 4 ten 9bris<sup>20</sup> Anno 1608*

*Daß dieße copia der Waldordnung mit der in dem Gerichtsbuch Zu Hoingen und Langsdorff liegenden Waldordnung, wie solche denen Gemeinden all Zeit Vorgelesen worden, allerdings Von Wort Zu Wort gleichlautend*

*seye,*

*seye; Solches wird mit hiesigem herunter getrückten hochgräfflichen gewöhnlichen Cantzleye Siegel beurkundet.*

*So geschehen Hoingen den 1 ten Aprilis Anno 1713*

*LS*

*Daß Vorstehender Extract mit deme mir Vorgelegten - unter dem gewöhnlichen Cantzley Siegel Zu Hoingen vidimirten beglaubten Trans-Sumt, concordire und gleichlautend seye, Ein solches bezeuge ich mit dießer meiner eigenen Hand und Unterschrift und begedrücktem meinem gewöhnlichen Notariat-Signet. So geschehen Lich den 14 ten January 1743*

*Carolus Ludovicus Dietz  
Notarius Caesareus publicus et  
juratus, in fidem ratione officii  
legitime requisitus »*

### **III. Kopie der (kompletten?) Waldordnung des Grafen Moritz publiciert im Jahre 1608**

Neben dem vorstehend schon aufgeführten „Extract“ der Waldordnung von 1608 liegt auch die gesamte (?) Waldordnung in beglaubigter Kopie, ebenfalls von 1713, vor (beglaubigt am 1. April) mit dem Titel:

**Copy der Waldordnung des Grafen Moritz publiciert im Jahre 1608,**

---

20 = Novembris.

**Beglaubigt durch das Papiersiegel der Hochgräflichen Cantzley zu Hungen, 1713, April 1.**

(Faksimile der Urkunde, Abb. 4 u. 5 im Anhang)

Der Text lautet:

*„Waldordnung wie dieselbe Ao 1608 publicieret, unndt Zu Hoingen bei Gericht liegend + Undt Langsdorff*

*Wir, Mauritz Graff Zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Wildenfels Undt Sonnenwaldt et cetera Thun kundt Undt bekennen hiermit, demnach Wir aus augenschein vernehmen, daß die Wäldte in Unserer Graff-Undt Herrschafft Müntzenberg durch den 17ten Marty Anno 1606 zuvor dergleichen unerhörten Windtes gewalt, auch täglichen Misbrauch, undt daß mann der ausbesserung undt vermehrung des gehölzes bishero wenig nachgesetzt hat, woferen denen nit mit guter ordnung undt steiffer handthabung derselben Rath gefundten wirdt, in endtliche Verwüstung unndt abgang kommen müßen, derowegen so haben wir nach dem Exempel etlicher vor alters gelebten Kayser undt Könige, nit weniger auch Weylandt wohlgeborenen Unßerer geliebten VorEltern Christseligen Gedächniß unndt Exempel dieße Waldtordnung zu Verfassen keinen Umgang haben noch nehmen sollen.*

*Unndt Erstlichen, dieweilen in Unßeren Wäldten daß Eichene Gehöltz alters halben in abgang kommen ist, sollen unßere Beambten, Schultheyßen unndt Gemeindte daran sein, daß wiederumb Junge Eichen uffgezogen und darmit die ledige Plätze in unßeren Wäldte besetzt, unndt solches neu gesetztes Holz uffgeforschet (?) Undt gehegt wirdte, worzu alle Gemeindte Ihre besondere eigene wohl Verhegte Plätze anstellen unndt haben sollen, welche Sie mit Eicheln besaamen.*

*Daß geschiehet aber Uff zweyerlei weiße. Eine, Daß mann die Eicheln gleich nach dem auffleßen im Herbst zuvor unndt ehe es gefrieret, wieder eingesetzt, also daß Je eine von der andern einen spannen weit Unndt Eines fingers tieffe, ob der Grundt gleich ungeackert ist, gesetzet undt eingestoßen würdten, Solches geschiehet bequemblich mit Einem holtz daß rundt Einer Zwerchhandt breit, in der mitte Einen Zapfen, ohngefährlich<sup>21</sup> Daumens dick Undt Länge hat, Unndt daß Einer, deme der die Löcher stößet, die Eichelen nach einstößet unndt zuscharret.*

*Die andere weiße aber ist nützlicher unndt bequemlicher auch gebräuchlich daß der befriedete unndt gehegte grundt über Sommer 2. oder 3. mahl umbgeackert dadurch der waßen ausgetilget, folgendts im*

---

21 Ungefähr.

*Herbst, So mann die Eichelen gesamblet hat, thut mann dieselbe in einen truckenen Keller Uber winter rühret mann die Eichelen alle woche 2. oder 3. mahl durcheinander.*

*Folgendts im frühling, wann es nachläßet Zu frieren, thut man die Eichelen im Keller in Einen wohl angefeuchteten Sandt, Eine läge Eicheln, unndt eine läge Sandt, So laße Sie im Sandte so lange liegen, bis Sie haben angefangen außzustoßen oder zu kiehnen (keihmen?) alßdann obgemelten zum drittenmahl geackert unndt gebauten grundt mit solchen kiehnenden (keihmenden?) Eicheln besaamet, daß Je eine Eicheln einer spannen weit von einander geworffen unndt gleich noch den selbigem tag unter geackert werdten sollen; die Uffpflanzung unndt Hegung solcher gesähten Eicheln Sollen Ihnen unßere Underthanen mit allem ernst angelegen unndt befohlen sein lassen. Derowegen welches dieses Jungen gewächßes etwas auszöge, beschädigte oder verderbte, soll es mit Einem turnes<sup>22</sup> verbüßen unndt die Zum wenigsten etwas mit Ihrem Viehe beschädigten acht tage mit dem gefängniß, unndt darzu mit einer nahmhaften Geldstraff, alles nach erkandtnus unßerer Beambten gestrafft werden.*

*Wann nun dieße gesetzte Junge Eichelen so hoch erwachsen, daß sie Einem hackenstiele gleich dick unndt so hoch, daß kein Viehe Ihre oberäste erreichen oder beschädigen kann, So sollen vor ausgrabung derselbigem im frühling ahn denen ortten, da mann Sie hinsetzen will, vor Eine Jede Junge Eichel Kauthen, ungefehr 2. Schuhe tieff, undt so weit die wurtzeln bereichen mögen, doch unten solche Kauthen etwas enger, dann unten ausgegraben werdten, damit solche den Sommer über geschlachtet (?) und die wurtzel begreiffen würdte.*

*Zu nechst darruf folgenden Herbstzeit ungefehr 14 tage vor Galli<sup>23</sup> Sollen alßo die Junge gewachßene Eicheln ausgegraben, Unndt in die im frühling darzu gemachte Kauthen ein gesetzt werdten, mit Dornen bestocket unndt vorm Viehe bewahret werdten, biß sie wohl gewurtzelt, damit sie von dem Rindviehe nit umbgestoßen oder gerüttelt werde.*

*Wann auch Gott der Allmächtige in erster erschaffung aller Ding der Erdten den Saamen Zu allerley Kräutern unndt Bäumen eingepflanzet, alßo daß Ein Jeder Erdtboden, wofern der mit seinem Wasser oder überflüssigen Kälte Verderbet, unndt daß deßen mit der Viehetrifft unndt wäyden<sup>24</sup> ein Zeit lang verschonet wirdt, von Natur Kräuter undt Holtz tragen müßen, So ist vornehmes mittel baldt allerley gehöltz zu ziehen Unndt uffzupflanzen, daß man in große wüste unndt öde ledige*

---

22 Turnosen = Geldwert.

23 Gallustag = 16. Oktober.

24 Weiden.

*Plätze abtheile in besonderer Hegung dieweil mann deß gantzen Platzes zur Viehetrifft Vielleicht nicht entbehren kann, deswegen anfangs Ein Vierthen theil deßen Zur Holtz Zucht einhege Unndt Vor dem Viehe befreye, bis solches gesträuch seine Höhe undt Stärcke bekombt, daß darinnen Vom Viehe kein schadten mehr geschehen kann, undt also follendts folgendt mit dem zweyten, dritten und Vierthen theil des Platzes gefahren, So bekombt mann in wenig Jahren ein groß gehöltz unndt sehr vortreffliche gute waidte, da zuvor bloße Unnütze tröscher (?) gewesen sein.*

*Dießes sollen unsere Beamten und Underthanen sehr wohl in acht nehmen, undt wo es die gelegenheit gibt, ins werk setzen sollen.*

*Insonderheit aber hat mann der nähe herumb zu Vermehrung brenholtz sehr gute gelegenheit mit den Jungen Hainbuchen<sup>25</sup>, dieselbe fortzupflantzen, wie oben von den Jungen Eichen gesetzt ist, dann solche Hainbuchen ebenso hoch, daß kein Viehe die neuen Sommerladten erreichen kann, in gebührender Zeit abgestümpfet Viel Holtz tragen, unndt doch kein Viehe darunter Undt darummerhero<sup>26</sup> Seiner waidte unbenommen. Welches die alten vor vielen Jahren wohl in acht genommen unndt solche Hainbuchen in Hoinger und Langsdorffer wäldten eingesetzt haben.*

*Fleyßige HausVatter werdten nit unterlaßen Eicheln in Ihre gehegte Gärthen an die Zäune, Item obstkern den Winter unndt Herbst Über gesamblet, fürters wann die warme Zeit im Sommer im May eintritt, solche Kern, wann Sie vor zweyten tagen in waßer geweichet, auch in Ihre Gärthen einzustecken, derowegen wir auch nochmahls die gehegten Gärthen Vermög Unßer Feldtordnung<sup>27</sup> den Winter vor dem Uffreißen bey deren darin gesetzte straffe wollen befreyet haben.*

*Nun aber daß ander mittel höchlichen von nöthen ist, nemblichen, wenn die Uffsicht daß Jenige, waß diße Unßere Waldtordnung Statuiret unndt erfordert, zu befehlen, So befindten wir zwahr den befelch Waylandt des Wohlgebohrenen, Unßeres lieben Großherren Vettters Bernhardtes Wohlseel. hierzu sehr bequemblich Unndt dienlich seye*

---

25 Die Hainbuchen wurden früher häufig auch zum Bepflanzen der Dorfbefestigung, der Haingräben, verwendet, weil sie sich gut schneiden ließen und bald eine dichte Hecke bildeten, daher kommt wohl möglicherweise der deutsche Name. Hainbuche = (Carpinus), Gattung der Birkengewächse mit 26 Arten, in Mittel- und Südeuropa, Mittel- und Ostasien und im atlantischen Nordamerika; in Deutschland nur die Hainbuche (Weißbuche, *Carpinus betulus*), 20-28 m hoch, mit grauer, glatter Rinde. Sie trägt nach 30-40 Jahren Früchte, blüht Ende April bis Mai. Das Holz ist kernlos, weißgrau, schwer, hart, elastisch, druckfest (Maschinen-, Drechsler-, Stellmacherholz).

26 Soll wohl heißen nicht durch kann!

27 Hier erfahren wir auch von einer Feldordnung.

*deßen Inhalt ist, welcher hierinnen bußfällig erfundten würdte, Soll von den Waldtförstern anbracht werdten, wohe aber Ein bürger oder Jedes orts, dahin diße ordnung gelangt eingesessener nachbahr Jemandt in Einem schadten findet, der Verbrecher seye einheimisch oder ausländisch, der solle es auch bei seinem Eydte Zu allen 4 Wochen bey der gantzen gemeindte deswegen versamblet öffentlich vorbringen, Unndt der Gerichts Schreiber solches uffzeichnen, dieweilen es Ein oder Zwey förster nit alles Versehen oder verrichten können.*

*Undt alß Waylandt die wohlgebohrene unser geliebten VorEltern wohlseelig gedächtnis daß Waldtförster Ambt den Schultheyßen in der Wetterau befohlen gehabt, alß soll Unßerm Schultheyßen im Landt insgesambt beneben unßerem Keller zu Hoingen alß ober Schultheyßen des Gerichts Vildten sambt der Under Schultheyßen bemelter Gerichts die Uffsicht der waldten beneben denen sich befindeten Beambten Zu Hoingen die handthabung dißer unßerer Waldtordnung anbefohlen haben, die waldtbußen unndt Straffen alßo getheilt werdten, nemblich daß dem Rüger, Er seye gleich Keller, Förster, Diener oder Unterthan Ein fünffheil, die Zwey fünffheil Unß oder unßeren Erben oder Nachkommen, die Zwey fünffheile aber der Gemeindte, die Sich der Wäldten, darinnen die Verbrechen vorgegangen ist, dißes Straffgeld, Sie daselbige ahn ledderne Eimer, Feuerhacken unndt anzulegen sollen gefolget werdten, doch was ahn Unßeren Vollkommenen Eigenthumb in in alle wege ohne schadten unndt nachtheil. Welche wissentliche eine Verbrechen wieder dißer Unßere Waldtordnung ungeandert, Unndt ungerüget laßen, die sollen mit doppelter straff, welche sonsten der Verbrecher schuldig ist unnachläßig belegt werdten.*

*Damit aber Unßere Beambten bericht haben wie Viel Sie Jedwederem, der deßen benöthiget ist bau- oder brennholtz geben sollen, So wiederholten Wir dißfals die in Anno 1559 gemachte Ordnung, nemblich, daß Jederm Haußmann Jährlich 2 wagen mit brennholtz zu geben seye, aber unsern beambten, Kellern undt Schultheyßen, laßen wir Jedern bey deme, wie Sie es herbracht haben.*

*Nachdeme auch herkommens daß Jede gemeindte in der wochen waldt täge haben, so soll uff dieselbe nit mehr dann Eine Persohn zu waldt gehen, Unndt keines mehr dann 4 läste heimtragen Unndt solches gelesene holtz niemand verkauffen bei straff 5 Schilling.*

*Daß bauholtz betref Soll deme So bauens vonnöthen zu Einem alten bau, nemblich Hauß, Scheuern, oder sonsten Einem Hauptbau gegeben werdten 5 nothhöltzer, nach erkanntnus Unndt Gelegenheit des bauens. Zu Einem neuen bau, wie nechst gemelt, Sollen gegeben werdten 10 Stämm Eichen undt buchenholtz, nach erkanntnuß Unndt wie es von nöthen, Unndt nach dem es der waldt ertragen kann.*

*Die Zeit wann Ein solches Zimmer- oder bauholz zu fällen Soll angehen gleich nach Aigidy<sup>28</sup> bis zu Endte des Marty.*

*Die übrige Monath aber Soll kein holtz gefället werden, auch anderß nit, dann nach dem Licht wie bräuchlich.*

*Es soll auch kein Underthan bauens sich anmaßen, Es geschehe dann mit Unßerm undt Unßerer beambten vorwißen Ünndt erkandtnus der nachbahrschaft ob Ihme solches bauen nöthig seye oder nicht.*

*Folgt nun wie die bußfällig sollen angehalten werden.*

*Welcher Einen Eichenen bäulichen Stamm ohne erlaubnus abhauet unndt darüber erfunden bezeuget oder beschuldiget würdte, Soll es mit 4 Sch (?) Verbüßen. Item Einen wagen mit buchenholtz mit 2 sch.*

*Item Einen wagen mit uhrholtz mit 1 sch.*

*Item einen Karren mit uhrholtz mit 6 Alb.*

*Item ausgesene Straffällige sollen doppelt straff erlegen.*

*Item welche Uff den waldttag holtz heimtragen in dörren oder grünen W... ? gebundten, die sollen es erstlich mit 1 alb. darnach mit Einem turnes Unndt Letztlich mit dem Gefängnis verbüßen.*

*Item Ein Stamm so Einer tragen kann soll verbüßet werden 3 turnes (?).*

*Item Ein grüner Ast mit 3 Schilling.*

*Item Ein dorrer Ast mit 1 ?.*

*Ein gebundt grünholtz 3 alb.*

*Ein Gebund Dörrholtz 2 alb.*

*Item welchem brenn oder bauholtz gegeben würdte, Unndt dasselbige in 4 wochen nit heim schafft, soll daselbige holtz Verloren haben unndt noch darzu Sechs turnes straff erlegen, Er wähe dann wegen tieffen unndt bösen wetters oder weg halber deswegen zu entschuldigen.*

*Item welcher Ihme gegebenes bauholtz Verkauft Soll es Verbüßen so hoch Alß ob Er es gefährlich selbstem gehauen oder genommen hätte.*

*Item welcher Ein feuer in Einem waldt macht, ob es gleich ohne schadten geschiehet Soll es mit 3 ? verbüßen.*

*Wer aber vom feuer ein Schadten verursacht, soll nach erpfindung Ünndt ermäßigung Unßerer Beambten Verbüßet werden.*

---

28 Egidy.

*Wann auch die erfahrung gibt daß die Wäldten mit dem Schaafftrieb-  
ben mercklich Schadten nehmen, alß sollen Unßere Beambten mit  
Zuthuen etlicher Eltisten in der Gemeindte die es betreffen kann,  
darinnen ordnung geben, damit des Jungen gehöltzes mit den  
Schaafftriebben verschonet werde.*

*Daß Groß Viehe, welches in allen Wäldten und Höltzern großen  
Schadten tut, ist von Wäylandt Unßeren geliebten Voreltern Wohlseelig  
mit gutthun der benachbahrschafft oder Herrschaft von Vielen Jahren  
gänzlich verboten Unndt abgeschafft, darüber sollen Unßere  
Beambten und Underthanen auch fürterß Verstiglich halten.*

*Wann der Allmächtige Gott in Unßeren Wäldten Eckers bescheren  
wirdt, Sollen Unßere Beambten Unndt Förster Jedes mahls um  
Bartholomai oder Äigidy Uns zu gewissen Zeiten zu wissen thun, wie die  
Eckern oder mastung gerathen sey, dieselbige Unßeren Underthanen  
Unndt Unß zum besten anzuwenden.*

*Ferners demnach wir durch rechts erlernung daß Plenum Dominium  
der Wäldten Uns zu gehörig sein will, wollen Wir disses Unßeres  
rechtens Unßeren Beambten und Förstern zu ewigem Nachdenken er-  
innert haben, der gestalt wann 2. 3. oder mehr Bäume Umbgeschlagen,  
sollen selbige Verkauft unndt das Geldt in unßere Renthen gebracht,  
aber die einzehlige Windtfälle Unßern Förstern zu Ihrer ergetzlichkeit  
wegen Ihrer mühe, damit Sie desto fleißiger sein möchten, gelaßen  
werdten.*

*Letztlich alß Unßerer VorEltern wohlseel. Beambten deren bürger  
Unndt Underthanen an verschiedenenen Orthen fischweyher zu machen  
gestatten Unndt dabey der Herrschafft rechtens gar nit in acht genom-  
men, So Wollen Wir zwahr solche weyher nach thunlichen Dingen  
Ihnen gern gönnen, doch daß Unß hinfürters der gebührende Zehnde  
Jedes Orthes an sich oder dem erlösten Geldt treulich geliefert wertdte.*

*Behalten hiermit Unß, Unßeren Erben unndt nachkommenen bevor,  
diße Unßere ordnung zu mehren, zu mindern Unndt zu Verbessern.*

*In Uhrkundt haben wir dieselbe Unßern Underthanen mit Unßerem  
Uffgedruckten Secret Siegell wißentlich zu stellen laßen.*

*Actum et Datum Hoingen den 4 t 9bris<sup>29</sup> Anno 1608.*

*Daß diße copia der waldtordnung mit der in dem Gerichtsbuch zu  
Hoingen unndt Langsdorff liegende waldtordnung, wie Solche den Ge-  
meinden allzeit vorgeleßen wordten, allerdings von Wort zu Wort*

---

29 = November.

*gleichlautendt seye; Solches wirdt mit hießigem hierunter gedruckten Hochgr. gewöhnlichen Cantzeley - Siegell beuhrkundet.*

*So geschehen Hoingen den Iten Aprilis Anno 1713.“*

In dieser Waldordnung hören wir davon, dass damals die Wälder in keinem guten Zustand waren, im Einzelnen lesen wir:

- Dass Schäden durch Stürme „*Windsgewalt*“ aufgetreten sind.<sup>30</sup>
- Dass täglich Missbrauch vorkam.
- Dass die Wälder wenig gepflegt worden sind, „wenig nachgesetzt“ wurde.
- Verwüstungen aufgetreten sind.
- Dass das alte Eichenholz völlig in Abgang gekommen war.
- Dass junge Eichen herangezogen werden sollen.
- Anweisungen, wie die jungen Pflanzen herangezogen werden sollen.
- Dass öde Orte bepflanzt werden sollten.
- Hainbuchen sollen ebenfalls herangezogen werden.<sup>31</sup>
- Fleißige Hausväter sollen in ihren Gärten Bäume, vor allem Obstbäume pflanzen.
- Es wird Bezug genommen auf „... unsere lieben Groß Herren Vatters Bernhard“.
- Die Frevler werden „*Verbrecher*“ genannt.
- Die Strafe gegen die Frevler werden aufgeteilt in 1/5 an den Rüger = Anzeigender, 2/5 an das gräfliche Haus und 2/5 an die Gemeinde, die davon Feuerschutzgeräte, wie Eimer und Feuerhaken, anschaffen soll.
- Wer Frevel ungeahndet ließ, wurde mit der doppelten Strafe belegt.
- Es wird auch auf eine frühere Ordnung von 1559 verwiesen.
- Waldtage werden eingeführt.

---

30 Da wird man doch an die furchtbare Sturmkatastrophe erinnert, die in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts über die Wälder Oberhessens hereinbrach.

31 Die hier schon früh gegebene Anweisung auch Hainbuchen aus Samen zu ziehen, fand Eingang in die Waldordnung anderer Herrschaftsbereiche, so z. B. Landgrafschaft Hessen (Clemm, a.a.O.).

- Die Menge an Bauholz wird geregelt.
- Die Zeitpunkte der Holzfällung sind geregelt „von Egidy bis zum März“.
- Es folgen die Bußgelder, selbst für Feuer im Wald zu machen wurden 3 Turnosen festgelegt.
- Auch die Schädlichkeit der Waldweide und der Streunutzung scheint erkannt gewesen zu sein.
- Es wurden Regeln über die Fischweiher und die hierfür „gebührende Zehnden“ festgelegt.

Vieles davon ist zwischenzeitlich Allgemeingut in der Forstwirtschaft geworden, anderes ist heute nicht mehr vorstellbar, trotzdem war diese Waldordnung damals wohl vorbildlich.

#### **IV. Extrakt aus der Langsdorffer Ordnung wegen Nutzung durch die Gemeinde und des Stamm-Geldes**

Aus dem Jahr 1715, also 2 Jahre nachdem die vorstehende Waldordnung beglaubigt worden ist, liegt ein weiterer Extrakt im Archiv von Villingen vor.

Er hat den Titel:

***Extract aus der Langsdorffer Ordnung wegen Nutzung durch die Gemeinde und des Stamm-Geldes für den herrschaftlichen Förster, 1715, Juli 3.***

(Faksimile der Urkunde, Abb. 6 im Anhang)

Der Text lautet:

*“Extractus Reichs Hoffrats Conclichi*

*Mercury d 3 ten July 1715*

*3) Den Langsdorffer Wald betreffl.<sup>32</sup>*

*Da würde die alldasiege Gemeinde bey ihrem hergebrachten Gebrauch sothanen<sup>33</sup> Walds, auch einiges Holtz mit Bewilligung des Graffen und vorhergängiger Anweysung daraus zu verkauffen und das davor gelöste Geld der Gemeinde zum besten zu verwenden, hiermit manuterniret, Jedoch denen Landtherrl. Juribus ohne Abbruch, auch der von wayland Kayserl. May. Ferdinando 11 comfirmirten Waldt- Ordnung*

---

32 Dass die Urkunde mit der Nr. 3 beginnt, deutet auf eine unvollständige Abschrift, eben einen Extrakt.

33 altertümlich = solch, so beschaffen.

*wegen Bestellung derer Beambten und Förster, wie nicht weniger der Herrschaft hergebrachten Mastung und nothdürftiger Beholtzung im geringsten nichts benommen mit dieser weitem Erinnerung der Graffen die Langsdorffer Unterthanen mit ungewohnl. Kosten auser des Stamm Geldts für den Herrschafft. Förster, so für billig hiermit erkandt, auf keine Weise Zu beschwehren, auch seinen Leuthen in Ausholtzung oder sonsten Zu excediren, keineswegs Zu gestatten gleichfalls sey.*

*4) Die Stadt Hoingen bey dem bißhero hergebrachten Gebrauch, des so genannten Hecken Waldts, iedoch obgedachter Waldordnung gemäß Zu lassen und dabey zu Handhaben mit dem Zusatz, daß ebenfalls gleichwie in vorgängigen „membro“ die Bestellung des Herrschafft. Försters, und das demselben verodnete Stamm Geld für billig gehalten werde.“*

Die Forstwirtschaft in der Grafschaft Hungen wurde noch durch weitere im Gemeinde-Archiv erhaltene Urkunden geregelt, die Darstellung aller Urkunden würde den Raum hier erheblich überschreiten.

Die restlichen Urkunden wurden bzw. werden in der Reihe „Villingener Hefte“ des Heimatkundlichen Arbeitskreises innerhalb der Evangelischen Kirche Villingen-Nonnenroth veröffentlicht.

Auskünfte dazu erteilt auch der Verfasser auf Anfrage.





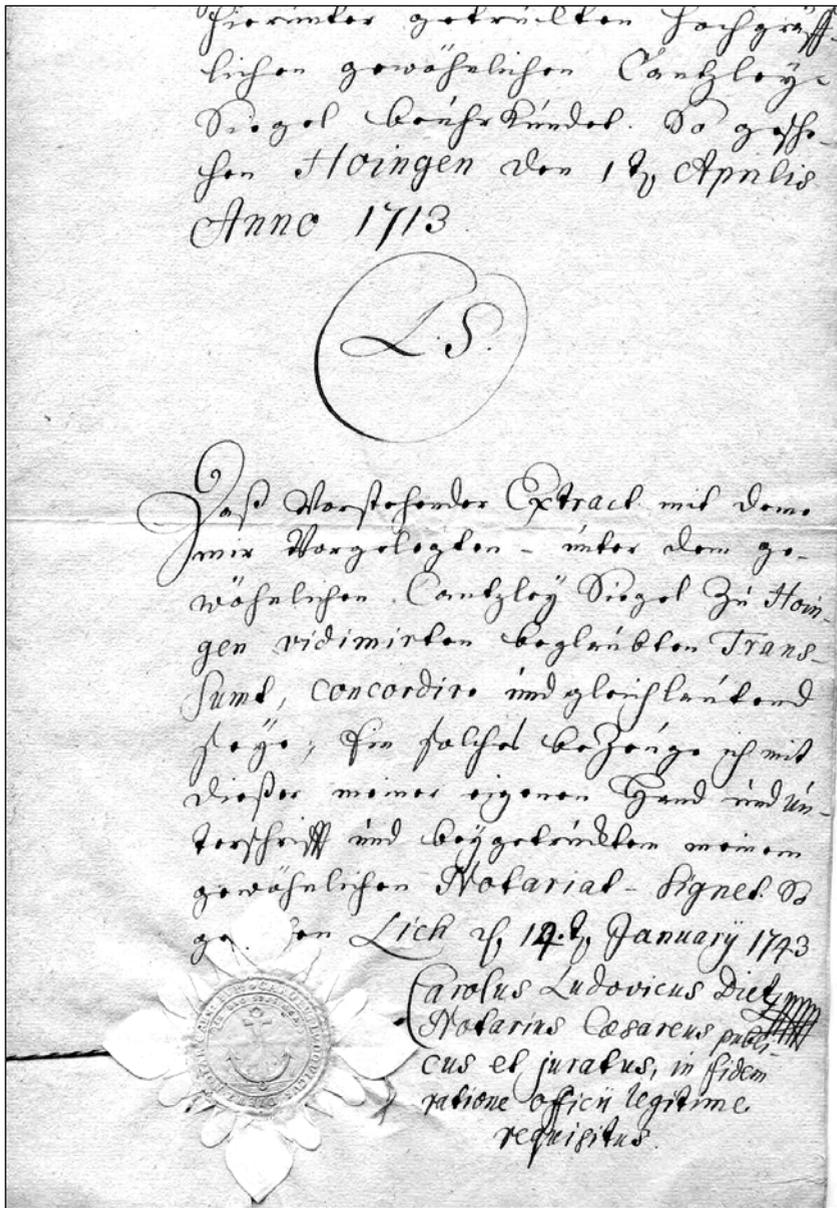


Abb. 3 Rückseite zu II. Extract aus einer mit dem Hongischen Cantzley Insiegel vidimirten, so rubricirten: Waldordnung, wie dieselbige Anno 1608 publiciret, und zu Houngen und Langsdorff bey Gericht lieget Beglaubigt durch den Notar Carolus Ludovicus Dietz aus Lich: 1713/1743, mit dem schönen Notariatssiegel



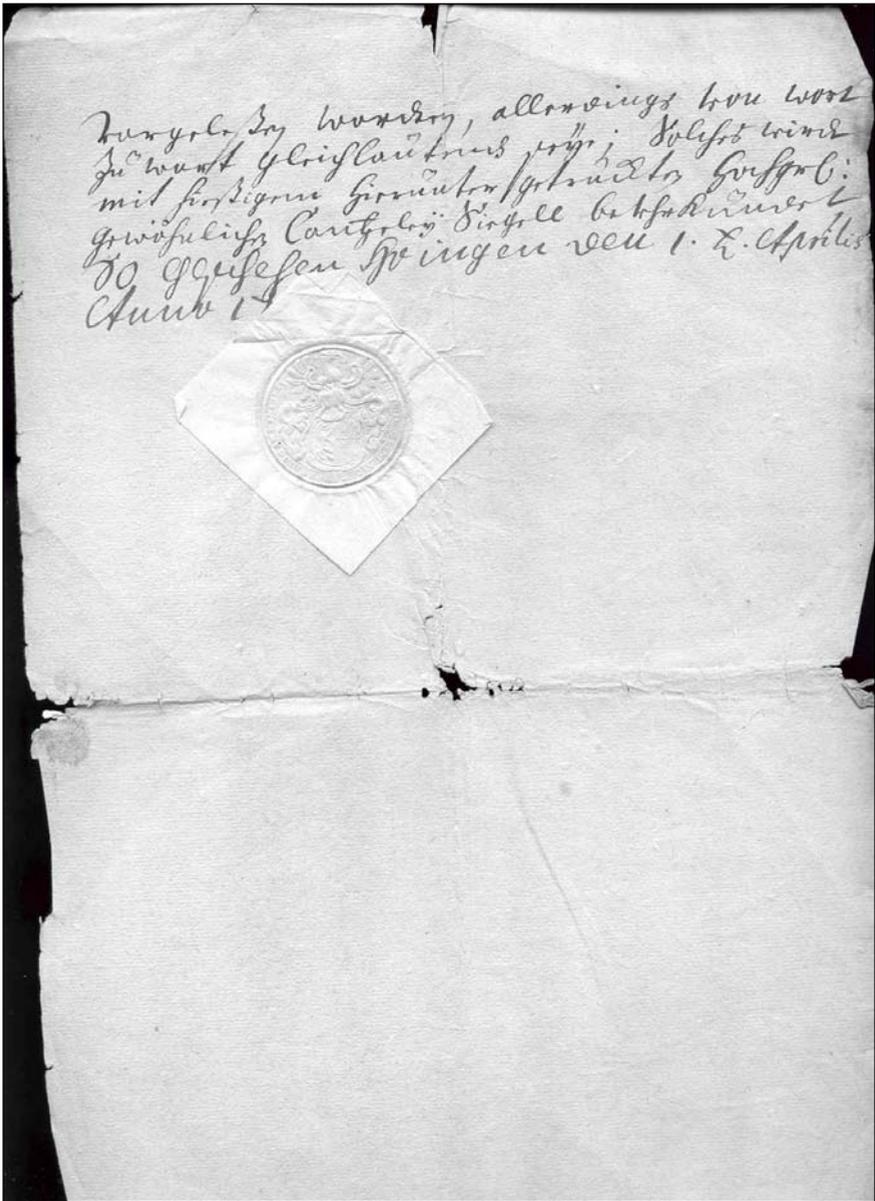


Abb. 5 zu III. letzte Seite: Copy der Waldordnung des Grafen Moritz publiciert im Jahre 1608, Beglaubigt durch das Papiersiegel der Hochgräflichen Cantzley zu Hungen, 1713, April 1, mit dem angesprochenen Siegel



